



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.44 RRB 1930/1605**
Titel **Landrechtsentlassung.**
Datum 25.07.1930
P. 597–598

[p. 597] A. Mit Eingabe vom 20. Juni 1930 ersucht Eugen Arnold Dollmetsch, von Zürich, geboren in Le Mans, Frankreich, am 24. Februar 1858, wohnhaft in Haslemere, Surrey, England, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Die Entlassung soll sich auch auf die Ehefrau Mabel geb. Johnston, geboren in Southwark, England, am 6. August 1874, und auf den minderjährigen Sohn Charles Frédéric, geboren in Fonteney sous Bois, Frankreich, am 23. August 1911, erstrecken. Laut Bescheinigung des Home Office in Whitehall vom 13. Juni 1930 ist dem Gesuchsteller die britische Staatsangehörigkeit zugesichert für den Fall seiner Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht.

B. Im vorliegenden Falle sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen erfüllt. Einsprachen gegen die Entlassung liegen nicht vor. // [p. 598]

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Eugen Arnold Dollmetsch, von Zürich, geboren in Le Mans, Frankreich, am 24. Februar 1858, wohnhaft in Haslemere, Surrey, England, wird mit seiner Ehefrau Mabel geb. Johnston, geboren in Southwark am 6. August 1874, und seinem minderjährigen Sohn Charles Frédéric, geboren in Fonteney sous Bois am 23. August 1911, gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.
- II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren und der Begutachtungsgebühr etc. des Stadtrates Zürich von Fr. 7, hat der Gesuchsteller zu tragen.
- III. Mitteilung an: a) Die Schweizerische Gesandtschaft in London zur Vormerknahme in ihren Registern und mit dem Ersuchen, die Entlassungsurkunde an Eugen Arnold Dollmetsch aushinzugeben, von ihm die in Dispositiv II genannten Kosten und allfällige schweizerische Ausweispapiere einzufordern und an die Direktion des Innern in Zürich abzuliefern; b) den Stadtrat Zürich; c) die Direktion des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]